

RECHENSCHAFTSBERICHT
E+S ERFOLGS-INVEST
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 20 INVFG
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. APRIL 2010 BIS
31. MÄRZ 2011

AKTUELLE ORGANE

Aufsichtsrat	Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler, Vorsitzender MMag. Louis Obrowsky, Stellvertreter (bis 18.8.2010) Mag. Dr. Karl Heinz Setinek, Stellvertreter (seit 15.09.2010) Dr. Franz Jakob Mag. Johannes Wolf
Geschäftsführung	Mag. Elisabeth Staudner Mag. Martin Christoph Schiller (bis 19.8.2010) MMag. Louis Obrowsky (seit 19.8.2010)
Staatskommissär	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
Depotbank	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
Fondsmanager	Advisory Invest GmbH
Bankprüfer	KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

RECHENSCHAFTSBERICHT

des E+S Erfolgs-Invest Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG für das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des E+S Erfolgs-Invest über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Am 23. Juli 2010 erfolgte die Namensänderung der Kapitalanlagegesellschaft von CPB Kapitalanlage GmbH auf Semper Constantia Invest GmbH.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

Thesaurierungsfonds AT0000495064					
	Fondsver- mögen gesamt	Errechneter Wert je Thesaurie- rungsanteil	Zur Thesau- rierung ver- wendeter Ertrag	Auszahl- ung gem. § 13 3. Satz InvFG	Wertent- wicklung (Performance) in %
31.03.2011	16.119.430,97	119,25	0,00	0,00	6,44
31.03.2010	17.121.700,14	112,04	0,00	0,00	54,85
31.03.2009	11.384.016,06	72,66	1,09	0,37	-33,83
31.03.2008	20.170.691,55	109,81	0,00	0,00	-22,24
31.03.2007	23.681.156,35	141,60	0,00	0,39	13,21

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurie- rungsanteil AT0000495064
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	112,04
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	119,25
Nettoertrag pro Anteil	7,21
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	6,44 %

2.2. Fondsergebnis in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	57.772,32	
Dividendenerträge	<u>85.891,53</u>	<u>143.663,85</u>

Zinsaufwendungen (Sollzinsen)		<u>-106,61</u>
-------------------------------	--	----------------

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-264.991,38	
abzügl. Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	<u>22.588,71</u>	-242.402,67
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-4.801,64	
Zulassungskosten Ausland	-7.831,14	
Publizitätskosten	-972,22	
Wertpapierdepotgebühren	<u>-6.959,47</u>	<u>-20.564,47</u>
		<u>-262.967,14</u>

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>-119.409,90</u>
--	--	---------------------------

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne	1.405.792,80	
Realisierte Verluste	<u>-237.592,19</u>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>1.168.200,61</u>
---	--	----------------------------

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>1.048.790,71</u>
--	--	----------------------------

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		<u>-48.252,23</u>
--	--	-------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres		<u>1.000.538,48</u>
-------------------------------------	--	----------------------------

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	<u>9.386,16</u>	
Ertragsausgleich		<u>9.386,16</u>

Fondsergebnis gesamt		<u>1.009.924,64</u>
-----------------------------	--	----------------------------

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.119.948,38.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres ³⁾ 17.121.700,14

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen	739.709,06	
Rücknahme von Anteilen	-2.742.516,71	
Ertragsausgleich	<u>-9.386,16</u>	
		-2.012.193,81

Fondsergebnis gesamt **1.009.924,64**
 (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁴⁾ **16.119.430,97**

2.4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) 1.058.176,87

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	347.615,93	
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-1.405.792,80</u>	<u>-1.058.176,87</u>
		<u>0,00</u>

³⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 152.815 Thesaurierungsanteile (AT0000495064)

⁴⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 135.176 Thesaurierungsanteile (AT0000495064)

Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0 % und 2,10 % per annum verrechnet. Für den Kauf der Anteile wurden von diesen Fondsgesellschaften keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Die Semper Constantia Invest GmbH arbeitet unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

3. Finanzmärkte und Anlagepolitik

Seit 27. Februar 2010, also das gesamte zu betrachtende Geschäftsjahr, war die „Advisory Invest GmbH“ in der Grüngasse 16/6, 1050 Wien, für das Advisory des Fonds zuständig. Dipl.Ing. Gerhard Hoffmann ist in der „Advisory Invest GmbH“ tätig und sorgt so für Kontinuität in der Beratung und der Fondsentwicklung.

Finanzmärkte: Rechenschaftsbericht „E+S Erfolgs-Invest“ - April 2011:

Die bedeutenden Aktienmärkte legten im vergangenen Geschäftsjahr eine etwas ruhigere Entwicklung wie im vorhergegangenen Erholungsjahr nach der 2008-er Krise hin. Die Notenbanken belassen die Leitzinsen auf extrem niederem Niveau, um die Konjunktur nicht zu bremsen. Es soll so auch den hoch verschuldeten Staaten Europas, der USA und Japans geholfen werden, deren Zinslast moderat zu halten. Aufstrebende, gering verschuldete, Volkswirtschaften Asiens und Lateinamerikas gleichen das schwache Wirtschaftswachstum der entwickelten Länder teilweise aus und verhindern so eine Weltrezession. Diese dynamischen Regionen mussten sogar bereits Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation und zur Dämpfung der Konjunktur ergreifen.

Die Staatsverschuldungen waren überhaupt das beherrschende Thema. Im Mai 2010 wurde von der EU und dem IWF ein Rettungsplan im Umfang von 750 Milliarden Euro für Länder der Eurozone etabliert. Das erste Land, das die Hilfe in Anspruch nehmen musste, war Griechenland. Etwas später folgten Irland und Portugal. In den USA muss die FED eine zweite Runde der quantitativen Lockerung zur Förderung der US-Konjunktur durchführen.

Geprägt war das Jahr auch von der Ölkatastrophe durch die Explosion der Bohrinsel Deepwater Horizon im Golf von Mexiko im April 2010. BP benötigte fast 3 Monate, um die Austrittsstelle wieder zu versiegeln. Die Abhängigkeit von der Ölversorgung wurde uns vor Augen geführt. Die leicht erschließbaren Quellen werden bereits lange ausgebeutet und können den Bedarf nicht mehr decken. Neue Vorkommen sind nur unter Inkaufnahme hoher Risiken oder Kosten zu erschließen. Dies alles führt längerfristig zu einem steigenden Ölpreis, der wieder auf die Wirtschaft belastend wirkt.

Am 11. März 2011 erschütterte ein Erdbeben die Nordostküste Japans. Der dadurch ausgelöste Tsunami vernichtete weite Landstriche, 30.000 Personen sind tot oder vermisst, 140.000 Japaner verloren ihren Wohnsitz. Noch nicht abschätzbar sind die Folgen der durch den Tsunami ausgelösten Atomkatastrophe im Kraftwerk Fukushima Daiichi auf die Umwelt, die Wirtschaft Japans und die Weltwirtschaft.

Der E+S Erfolgs-Invest konnte im Wirtschaftsjahr 2010/2011 eine Wertveränderung von +6,44 % erreichen. Im Vergleich dazu stiegen der „Morgan Stanley World EUR Gross“ – Index um +8,62 % und der „Dow Jones Euro Stoxx 50 (EUR)“-Index fiel um 0,11 %.

Besonders erfreulich war, dass dabei die Volatilität des E+S Erfolgs-Invest unter 10% gehalten werden konnte. Dieser Wert lag damit weit unter der Risikokennzahl der beiden wesentlichen Indices „Morgan Stanley World EUR Gross (EUR)“ mit ca. 14% und „Dow Jones Euro Stoxx 50 (EUR)“ mit ca. 22%. Als Ergebnis wurde vom E+S Erfolgs-Invest für diesen Zeitraum eine sehr gute Risiko/Ertrags-Kennzahl (Sharpe-Ratio) von 0,57 erzielt.

Die Investitionsgrade verteilten sich im Jahresdurchschnitt etwa wie folgt:

Der Aktienfondsanteil lag knapp über 49 %, der Anteil der Immobilien-Aktien und alternativer Anlageformen bei 25 %, der Renten-/Cash-Anteil lag knapp unter 26%. Besonders bewährt hat sich das frühe Übergewichten von Goldminen-Aktienfonds und von Immobilienaktien.

Auszeichnungen:

Die guten Fondsergebnisse wurden wieder durch Auszeichnungen und Preise bestätigt:

Der „E+S Erfolgs-Invest“ wird von der renommierten Fachzeitschrift FONDS-professionell in Deutschland zum **besten Fonds über 3 Jahre und über 5 Jahre** in der Gruppe „**Dachfonds gemischt, global, dynamisch**“ gewählt!



Bei diesem Vergleich (Deutscher Fondspreis 2011) wird besonders auf ein gutes Risiko-/Ertragsverhältnis Wert gelegt.

Anlagepolitik AUSBLICK:

Der Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ist geprägt durch eine hohe Volatilität. Wir bleiben dementsprechend bei einer Asset Allocation, die diesem Umstand Rechnung trägt.

Die aktuelle Plan-Gewichtung (Stand Anfang April 2011) beträgt:

Aktien weltweit (Chancen):	30 % - 40 %
Aktien Europa:	20 % - 30 %
Immobilienwerte (weltweit):	20 % - 25 %
Cash, Geldmarkt, Anleihen:	5 % - 35 %

Bei Bedarf kann der Anteil sicherheitsorientierter Anlagen (Cash, Geldmarkt, Anleihen) über die oben angeführten Bereiche hinaus wesentlich erhöht werden.

Es werden vermehrt ETF's (Exchange Trade Fonds) renommierter Anbieter eingesetzt, da man bei diesen Papieren, so wie auch bei den Immobilienaktien, durch Stopp-Loss-Aufträge das Risiko von höheren Kursverlusten automatisch begrenzen kann. In kleineren Märkten und immer dort, wo eine spezielle Expertise erforderlich ist, werden Fondslösungen bevorzugt.

Österreichische Immobilienaktien werden derzeit noch weit (etwa 30%) unter ihrem inneren Wert (NAV - Net Asset Value) an der Börse gehandelt. Die Vorstände der Gesellschaften gehen davon aus, dass sich dieses Gap innerhalb der nächsten zwei Jahre durch eine entsprechende Kurserholung schließen wird. Deshalb werden diese Papiere als chancenreicher als international vergleichbare ähnliche Aktiengesellschaften eingeschätzt. Grundsätzlich halten wir einen gewissen Immobilienanteil als Kerninvestment und zur Stabilisierung der Ertragsentwicklung für sinnvoll. Dennoch werden Immobilienpapiere so wie alle anderen Werte bei ungünstigen Kursentwicklungen verkauft.

Generell sehen wir vorsichtig optimistisch in die Zukunft. Der avisierte jährliche aktienähnliche Ertrag von 6 % bis 10 % sollte in den nächsten Wirtschaftsjahren erreichbar sein, wenn der von Fachleuten prognostizierte Wirtschaftsaufschwung sich weiter entwickelt. Unvorhergesehene Zwischenfälle mit globaler Auswirkung können zu höheren Kursverlusten führen. Unserer Strategie ist für chancenorientierte, optimistische Anleger besonders gut geeignet.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.03.2011 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Aktien								
Conwert Immobilien Invest SE	AT0000697750	EUR	40.000	40.000	80.000	11,7000	468.000,00	2,90
CA Immobilien Anlagen AG Aktien à 1000,-	AT0000641352	EUR	20.000	50.000	40.000	13,2100	264.200,00	1,64
IMMOFINANZ AG	AT0000809058	EUR	250.000	660.000	660.000	3,2070	801.750,00	4,97
							1.533.950,00	9,52
Obligationen								
4,25 Immofinanz AG Wandelanl.08.03.11-08.03.18	XS0592528870	EUR	52.173	52.173	0	4,2800	223.300,44	1,39
							223.300,44	1,39
Investmentfonds								
db x-trackers STOXX GL.SEL. DIVIDEND 100 1D o.N.	LU0292096186	EUR	10.000	60.000	85.000	20,7400	207.400,00	1,29
db x-trackers STOXX 600 BASIC RESOURCES 1C o.N.	LU0292100806	EUR	5.000	17.000	20.000	105,0321	525.160,50	3,26
AC Risk Parity 7 Fund EUR A ¹⁾	LU0326194015	EUR	3.000	0	0	116,5400	349.620,00	2,17
APUS-AC Statistical Value Market Neutral 12 Vol Fd	LU0374107992	EUR	4.000	4.000	0	130,0800	520.320,00	3,23
BlackRock GL.Fds. - World Gold Fund A2-Thes.	LU0326422689	EUR	50.000	0	40.000	11,5400	577.000,00	3,58
DWS Institutional Money Plus Thesaurierer	LU0099730524	EUR	50	300	250	13.855,5700	692.778,50	4,30
Earth Gold Fund UI	DE000A0Q2SD8	EUR	6.000	10.000	4.000	120,4200	722.520,00	4,48
Fidelity Funds SICAV - Global Financial Services E	LU0114722738	EUR	30.000	30.000	0	16,4600	493.800,00	3,06
Franklin Templeton - Templeton Asian Growth A-Auss	LU0229939763	EUR	5.000	10.000	10.000	23,7300	118.650,00	0,74
Henderson HF Pan European Property Equity A2-Thes.	LU0088927925	EUR	15.000	15.000	50.000	20,2200	303.300,00	1,88
Hidden Pearl Value Fund Ausschütter	AT0000A0DEM1	EUR	1.000	0	1.500	111,6800	111.680,00	0,69
JPMorgan Fleming - Euro Liquidity Fund C	LU0088882138	EUR	50	390	340	13.578,8200	678.941,00	4,21
Man Umbrella SICAV - Man AHL Trend EUR D ²⁾	LU0424370004	EUR	1.000	0	2.000	99,6000	99.600,00	0,62
Morgan Stanley Inv. Em.Eu.,Mi.East&Nth.Af.E.A-Th.	LU0118140002	EUR	1.000	6.000	17.000	60,8300	60.830,00	0,38
Nordea 1 SICAV - Emerging Consumer Fund BI	LU0390857398	EUR	10.000	25.000	15.000	15,2500	152.500,00	0,95
Nordea 1 SICAV - Nordic Equity Fund BI	LU0335102843	EUR	6.000	4.000	10.000	58,6600	351.960,00	2,18
Robeco Emerging Stars Equities	LU0254836850	EUR	1.000	2.500	2.000	152,9500	152.950,00	0,95
Schroder ISF - Asian Convertible Bond A-Thes.	LU0352096621	EUR	3.000	0	0	110,6200	331.860,00	2,06
SemperProperty Europe Thesaurierer	AT0000746268	EUR	3.000	5.000	2.000	162,4000	487.200,00	3,02
SemperShare Opportunity (Thesaurierer)	AT0000A0K1T0	EUR	8.000	8.000	0	112,1600	897.280,00	5,57
STABILITAS - Pacific Gold+Metals I-Thes.	LU0290140515	EUR	4.000	0	3.000	164,6400	658.560,00	4,09
							8.493.910,00	52,69
First State Inv. - Global Emerging Markets A-Thes.	GB0030190366	GBP	70.000	70.000	0	5,0261	400.303,79	2,48
							400.303,79	2,48
Fidelity Funds - Japan Advantage Fund A-Au.	LU0161332480	JPY	600	2.000	1.400	17.705,0000	90.826,45	0,56
							90.826,45	0,56
db x-trackers MSCI USA TRN Index ETF	LU0274210672	USD	3.000	15.000	12.000	31,6700	67.430,80	0,42
Henderson HF Asia-Pacific Pr.Equ. A-Thes.	LU0229494975	USD	30.000	30.000	30.000	13,9200	296.380,41	1,84
Morgan Stanley Investment Asian Property A Thes.	LU0078112413	USD	15.000	50.000	35.000	16,1300	171.717,53	1,07
							535.528,74	3,32
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte						EUR	11.277.819,42	69,96
Neuemissionen								
Zulassung zum amtlichen Handel vorgesehen								
Obligationen								
5 Teak Holz International CV 01.09.2010-31.8.2015	AT0000A0K1F9	EUR	500.000	500.000	0	109,0000	545.000,00	3,38
							545.000,00	3,38
Bezugsrechte								
IMMOEAST AG Anspruch auf evtl.Nachbesserung	AT0000A0GYT7	EUR	340.000	340.000	0	0,0000	0,00	0,00
IMMOFINANZ AG Anspruch auf evtl.Nachbesserung	AT0000A0GYS9	EUR	40.000	40.000	0	0,0000	0,00	0,00
Summe der Neuemissionen						EUR	545.000,00	3,38
Nicht notierte Wertpapiere								
Obligationen								
5,25 Conwert Immobilien Inv.AG CV 01.02.2010-2016	AT0000A0GMD6	EUR	500.000	0	0	118,3920	591.960,00	3,67
							591.960,00	3,67
Summe der nicht notierten Wertpapiere						EUR	591.960,00	3,67
Summe Wertpapiervermögen						EUR	12.414.779,42	77,02

¹⁾ vormals: Apus-Ac Statistical Value Mkt.Neutral Abs.Ret.Fund

²⁾ vormals: R.M.F. Umbrella SICAV Man AHL Trend A EUR

Bankguthaben					
EUR-Guthaben Kontokorrent					
	EUR	3.706.767,64		3.706.767,64	23,00
Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen					
	USD	6.466,21		4.589,22	0,03
Summe der Bankguthaben			EUR	3.711.356,86	23,02
Sonstige Vermögensgegenstände					
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben					
	EUR	1.428,44		1.428,44	0,01
Zinsansprüche aus Wertpapieren					
	EUR	18.623,28		18.623,28	0,12
Forderungen aus Geldmarktgeschäften					
	EUR	210,00		210,00	0,00
Verwaltungsgebühren					
	EUR	-21.693,79		-21.693,79	-0,13
Depotgebühren					
	EUR	-447,60		-447,60	0,00
Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren					
	EUR	-4.825,64		-4.825,64	-0,03
Summe sonstige Vermögensgegenstände			EUR	-6.705,31	-0,04
FONDSVERMÖGEN				EUR	16.119.430,97
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000495064		EUR	119,25	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000495064		STK	135.176	
Umrechnungskurse/Devisenkurse					
Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 30.03.2011 in EUR umgerechnet:					
Währung	Einheiten	Kurs			
US Dollar	1 EUR =	1,4090	USD		
Britische Pfund	1 EUR =	0,8789	GBP		
Japanische Yen	1 EUR =	117,0100	JPY		

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	Währung	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Aktien				
Eco Business-Immobilien AG	AT0000617907	EUR	0	15.000
IMMOEAST AG	AT0000642806	EUR	140.000	340.000
Unibail-Rodamco SE	FR0000124711	EUR	11.500	12.500
Obligationen				
10 Österr. Volksbanken AG 06.05.2008-18.06.2018	XS0359924643	EUR	0	400.000
Investmentfonds				
db x-trackers DAX ETF	LU0274211480	EUR	15.000	27.000
db x-trackers MSCI Em.LatAmerica TRN Idx ETF (T)	LU0292108619	EUR	0	12.000
iShares EURO STOXX 50 (DE)	DE0005933956	EUR	90.000	105.000
Credit Suisse Equity Fund (Lux) Infrastructure EUR	LU0305397530	EUR	0	30.000
DWS German Small/Mid Cap ³⁾	DE0005152409	EUR	0	4.000
³⁾ vormals: DWS Europa Innovation Ausschütter				
First Private Europa Aktienfonds ULM Thesaurierer	DE0009795831	EUR	12.000	12.000
FFS Funds - Quantex Nucleus Fund R	LU0318365060	EUR	2.500	8.500
M & G Global Basics Fund C Thesaurierer	GB0030932783	EUR	0	30.000
Pioneer Funds - Em.Europe and Mediterranean Equity	LU0119336021	EUR	0	8.000
Raiffeisen-Eurasien-Aktien (R) Thesaurierer	AT0000745864	EUR	5.000	8.000
Volksbank-Pacific-Invest Thesaurierer	AT0000855838	EUR	3000	9.000
db x-trackers MSCI Emerging Markets TRN Index ETF	LU0292107645	USD	0	15.000
db x-trackers S&P CNX NIFTY	LU0292109690	USD	7.000	7.000
db x-trackers S&P Global Infrastructure Equity	LU0322253229	USD	52.000	52.000
INVESCO Asia Infrastructure Fund C-Thes.	LU0243956009	USD	0	50.000
Threadneedle Inv. Funds-Asia Fund A1-Thes.	GB0002770203	USD	0	200.000
Nicht notierte Wertpapiere				
Obligationen				
2,75 Immofinanz Wandelanleihe 19.01.07-20.01.2014	XS0283649977	EUR	300.000	600.000
Bezugsrechte				
Bezugsrechte Immofinanz	AT0000A0NE79	EUR	799.993	799.993
IMMOFINANZ AG Anspruch auf Wandelanleihe	QOXDBA016926	EUR	52.173	52.173

Wien, am 10. Juni 2011
Semper Constantia Invest GmbH

MMag. Louis Obrowsky

Mag. Elisabeth Staudner

5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten E+S Erfolgs-Invest, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 über den E+S Erfolgs-Invest, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 10. Juni 2011

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský
Wirtschaftsprüfer

Dr. Peter Bitzyk
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung des E+S Erfolgs-Invest

AT0000495064

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,00 je Thesaurierungsanteil einkommenssteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilinhabers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter www.semperconstantia.at abrufbar.

E+S Erfolgs-Invest

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH*) (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

*) Namensänderung von CPB Kapitalanlage GmbH auf Semper Constantia Invest GmbH per 23.7.2010.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **E+S Erfolgs-Invest**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente bis zu 90 v.H. des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen erworben. Zusätzlich können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel erworben werden.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf derartige Leistungen.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
 - b) als Wertpapierersatz vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
 - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
 6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

- 3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist mit bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

§ 19 Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
- 2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- 3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
- 2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu max. 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an den Inhaber von Ausschüttungsanteilen ab dem 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf eine neue Rechnung vorgetragen.

Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch die Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten.

Jedenfalls ist ab dem 15. Mai ist ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Nicht anwendbar.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)